



Konstruktionsnachweis 128.22

Bekleidung für Holzbalkendecken
F 60-B

Bautechnischer Brandschutz

Stand 15.10.2025



Übereinstimmungserklärung für Promat-Brandschutzkonstruktionen und -systeme gemäß den Forderungen der Landesbauordnungen

Empfänger/Bauherr

Firma: _____ Tel./Fax: _____
Name: _____ Email: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____

Gegenstand:	PROMAXON®-Bekleidung für Holzbalkendecken, Feuerwiderstandsklasse F 60-B nach DIN 4102-2 Promat-Konstruktion 128.22
Name und Anschrift des Unternehmens, das die o.g. Bekleidung/en für Holzbalkendecken erstellt hat:	
Baustelle bzw. Gebäude	
Datum der Erstellung:	
Weitere Hinweise:	
Feuerwiderstandsklasse:	F 60-B

Hiermit wird bestätigt, dass die **Bekleidung/en für Holzbalkendecken** der Feuerwiderstandsklasse **F 60**, **Kurzbezeichnung F 60-B**, hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses **Nr. P-2100/718/15-MPA BS** der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (IBMB) vom **13. Oktober 2025** (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungbescheide vom __.__.__) erstellt wurde/n.
Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. PROMAXON-Brandschutzbauplatten Typ A) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

Ort, Datum _____ Stempel und Unterschrift _____

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn ggfs. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-2100/718/15-MPA BS

Gegenstand:

Holzbalkendecke mit unterseitiger, zwischen den Holzbalken angeordneter Bekleidung aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 60 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Februar 2025

Bauarten zur Errichtung von Decken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Promat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Ausstellungsdatum:

13.10.2025

Geltungsdauer:

29.09.2025 bis 28.09.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2100/718/15-MPA BS vom 19.03.2021.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2100/718/15-MPA BS ist erstmals am 29.09.2015 ausgestellt worden.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Holzbalkendecken mit unterseitiger, zwischen den Holzbalken angeordneter Bekleidung die bei einer einseitigen Brandbeanspruchung von unten (Unterseite der Bekleidung) oder von oben (Oberseite der tragenden Decke) der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B nach DIN 4102-2 : 1977-09*) angehören.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

- 1.1.2 Die Deckenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einer Holzbalkendecke mit einer unterseitigen, zwischen und seitlich an den Balken angeordneten Bekleidung aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten, einer Dämmung sowie einer brandschutztechnisch erforderlichen, oberseitigen Bekleidung (Fußbodenaufbau). Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Klassifizierung gilt für eine Brandbeanspruchung der Deckenkonstruktion von unten (Bekleidungs-Unterseite). Für eine Brandbeanspruchung von oben ist die Deckenoberseite entsprechend DIN 4102-4, den Angaben eines gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder eines weiteren gültigen Nachweises gemäß den Technischen Baubestimmungen in der entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit auszubilden. (siehe auch Abschnitt 2.2.2)

- 1.2.2 Die Deckenkonstruktion muss aus Holzbalken gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie einer oberen Abdeckung gemäß Abschnitt 2.2.2 bestehen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

- 1.2.3 Die Deckenkonstruktion darf an raumabschließende Wände (Mindestdicke $d = 100 \text{ mm}$) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton angeschlossen werden, die mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstands nach Abschnitt 1.1 angehören.

Für den Anschluss der Deckenkonstruktion an andere Bauteile – z. B. tragende und nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise oder tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten – ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

- 1.2.4 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

- 1.2.5 Die Klassifizierungen gelten nur für nicht zusätzlich bekleidete Unterdeckenkonstruktionen / unterseitige Bekleidungen. Zusätzliche Bekleidungen der Holzbalkendecken – insbesondere Blechbekleidungen – können die brandschutztechnische Wirkung der Holzbalkendecken aufheben.

- 1.2.6 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu $d = 0,5 \text{ mm}$ Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

- 1.2.7 Die Anordnung von Fußbodenbelägen auf der Oberseite der tragenden Decken ist bei den nachfolgend klassifizierten Decken ohne weitere Nachweise erlaubt. Bei Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

- 1.2.8 Die unterseitige Bekleidung darf während der Brandbeanspruchung nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Im Zwischendeckenbereich verlegte Installationen müssen an der tragenden Deckenkonstruktion (Holzbalkendecke) mit nichtbrennbaren Baustoffen so befestigt sein, dass die unterseitige Bekleidung im Klassifizierungszeitraum nicht belastet wird (brandsichere Befestigung).

Im Zwischendeckenbereich zwischen Bekleidung und Holzbalkendecke dürfen sich keine weiteren brennbaren Stoffe befinden; brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende schwerentflammbare Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast $\leq 7 \text{ kWh/m}^2$ ist.

- 1.2.9 Dampfsperren (z.B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.10 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.11 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.12 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.13 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„PROMXON, Typ A“-Brandschutz- bauplatte nach Leistungserklärung (DoP) Nr. 0749-CPR-06/0215-XXXX/XX	18	833 – 920	nichtbrennbar
Mineralwolle (Steinwolle) Rockwool Termarock 50 nach DIN EN 13162, Schmelz- punkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17	≥ 80	≥ 50	nichtbrennbar
Holzbalken aus Vollholz mindes- tens der Festigkeitsklasse C 24 bzw. D 30 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklas-se S 10 bzw. LS10 nach DIN 4074 oder Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL24c nach DIN EN 14080	$\geq 60 \times 200$	≥ 420	normalentflammbar
Hobeldielen mit Nut- und Feder aus Massivholz (Nadelholz), Sortie- rung A nach DIN EN 13990 oder DIN 4072	≥ 21	≥ 420	normalentflammbar
Fugenspachtel „Promat-Filler PRO“ gemäß DIN EN 13963 nach Leistungserklärung (DoP) Nr. 20201116-29	-	-	nichtbrennbar
Fugenspachtel „Promat-Ready Mix PRO“ gemäß DIN EN 13963 nach Leistungserklärung (DoP) Nr. 20201116-30	-	-	nichtbrennbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/ Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Holzbalken

Die Querschnittsabmessungen der Holzbalken gemäß Tabelle 1 müssen $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$ betragen. Der Achsabstand der Holzbalken muss $a \leq 1000 \text{ mm}$ betragen.

2.2.2 Obere Abdeckung (Dielung)

Auf den Holzbalken sind mindestens $d = 21$ mm dicke, dicht aneinander gestoßenen Hobeldielen mit Nut und Feder gemäß Tabelle 1 anzuordnen. Die Hobeldielen müssen quer zur Spannrichtung der Holzbalken verlaufen und sind mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen Verbindungsmitteln aus Stahl (z. B. Stahlnägeln, Stahlschrauben etc.) an den Holzbalken zu befestigen.

Zusätzlich muss auf dem tragenden Boden ein vollflächiger, geschlossener, oberseitiger Fußbodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidung) gemäß Abschnitt 1.2.1 angeordnet und gemäß Abschnitt 2.2.6 an die angrenzenden Bauteile angeschlossen werden.

2.2.3 Unterseitige Bekleidung / Befestigung

Die Bekleidung der Deckenkonstruktion muss aus „PROMAXON Typ A“-Brandschutzbauplatten gemäß Tabelle 1 bestehen, die mit jeweils für den Untergrund und die Art der Befestigung geeigneten Befestigungsmitteln befestigt werden.

Die Holzbalken sind beidseitig mit $h \geq 100$ mm hohen und $d = 2 \times 18$ mm dicken Streifen aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten zu bekleiden. Die v. g. $d = 18$ mm dicken Streifen aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten sind bündig mit der Balkenunterkante anzuordnen und separat mit jeweils zwei übereinander angeordneten, geeigneten Stahldrahtklammern Typ D nach DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 mit einer Länge ≥ 50 mm (je Plattenlage) in Abständen von $a \leq 250$ mm gemäß Anlage 2 seitlich an den Holzbalken zu befestigen.

An den Querwänden (senkrecht zu den Holzbalken) sind jeweils zwischen den Holzbalken durchgehende Stahlwinkel $40 \text{ mm} \times 40 \text{ mm} \times 0,7 \text{ mm}$ anzuordnen und mittels ≥ 3 Stahlschrauben $\varnothing \geq 5 \text{ mm}$ und geeigneten Kunststoffdübeln $\varnothing \geq 8 \text{ mm}$ in Abständen von $a \leq 500$ mm in den Querwänden zu verschrauben. Die Winkel sind gemäß Anlage 2 in einem vertikalen Abstand zur Oberkante der seitlichen Balkenbekleidung aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten von $a = 18 \text{ mm}$ anzuordnen.

Die $d = 18$ mm dicken Bekleidungsplatten aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten mit Abmessungen von Länge $\times$ Breite = $2500 \text{ mm} \times \leq 940 \text{ mm}$ sind längs, passgenau zwischen den Holzbalken anzuordnen und beidseitig auf die o. g. Streifen aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten aufzulegen. Die v. g. Bekleidungsplatten sind mit den seitlichen Bekleidungen der Holzbalken aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten gemäß Anlage 2 von oben mit geeigneten Stahldrahtklammern Typ D nach DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 mit einer Länge ≥ 50 mm in Achsabständen von $a \leq 250$ mm zu verklammern. Die Schmalseiten der v. g. Bekleidungsplatten sind entlang der Wände mit Schnellbauschrauben $\varnothing \geq 3,9 \text{ mm} \times 25 \text{ mm}$ nach DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 von unten in Achsabständen von $a \leq 200$ mm an den o. g. Stahlwandwinkeln zu verschrauben. In den Feldbereichen sind die Querfugen (Fugen senkrecht zu den Holzbalken) oberseitig durch $b \geq 80$ mm breite und $d = 18$ mm dicke Streifen aus „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten abzudecken und von oben jeweils mit geeigneten Stahlklammern $\geq 32/11,2/1,53$, die abweichend von der Geometrie ansonsten den Anforderungen von DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 entsprechen, in Abständen von $a \leq 150$ mm mit den Bekleidungsplatten zu verklammern.

2.2.4 Fugenausbildung

Die einzelnen Platten sind dicht aneinander zu stoßen. Die Stoßfugen und Klammerrücken einschließlich der Fugen an die angrenzenden Bauteile dürfen mit Promat-Fugenspachtel gemäß Tabelle 1 dicht verspachtelt bzw. überspachtelt werden.

2.2.5 Dämmung

Im Deckenhohlraum zwischen der Bekleidung aus $d = 18$ mm dicken „PROMAXON, Typ A“-Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.2.3 und der oberseitigen Dielung gemäß Abschnitt 2.2.2 ist eine $d \geq 80$ mm dicke Steinwolle gemäß Tabelle 1 stramm zwischen den Deckenbalken einzubauen (Stauchung umlaufend ca. 10 mm). Die Fugen zwischen den Dämmplatten sowie zu den Holzbalken müssen dicht sein. Die Steinwolle darf auf der Bekleidung aufliegen.

2.2.6 Anschlüsse

Die Anschlussfugen zwischen der Holzbalkendecke und Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind gemäß Anlage 2 auszuführen. Die Fuge zwischen Wand und Deckenbalken ist hohlraumfüllend über die gesamte Bauteilhöhe mit Steinwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, nicht glimmend, dicht gestopft, d. h. händisch nicht weiter komprimierbar, zu verschließen und durch die Anordnung der unterseitigen Deckenbekleidung gegen Herausfallen dauerhaft zu sichern. Die unterseitigen Bekleidungsplatten sind dicht gegen die Wände gemäß Abschnitt 1.2.3 zu stoßen und die Anschlussfugen sind gemäß Abschnitt 2.2.4 zu stoßen.

Der maximale seitliche Abstand zwischen Deckenbalken und der Wand beträgt $a = 20$ mm.

Die umlaufenden Fugen zwischen dem Fußbodenaufbau gemäß Abschnitt 2.2.2 und den jeweils angrenzenden Bauteilen sind mit nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Steinwolle-Randstreifen, nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, nicht glimmend, Rohdichte im Einbauzustand $\rho \geq 90 \text{ kg/m}^3$) vollständig dicht zu verschließen.

3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

Die Planung und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

Die maximal zulässige Flächenlast im Brandfall beträgt $1,2 \text{ kN/m}^2$.

Es ist zu beachten, dass die zulässige Flächenlast/Zusatzlast bei Erhöhung des Eigengewichtes, infolge der Vergrößerung einer oder mehrerer Schichtdicken bzw. der Anordnung von Fußbodenaufbauten oder erforderlichen oberseitigen Bekleidungen gemäß Abschnitt 2.2.2, um die v g. Erhöhung zu mindern ist.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Juni 2025, in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 7 NBauO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. Thomas Paul
Leitung der Prüfstelle

i. A.
Dipl.-Ing. Lina Holtmann
Sachbearbeitung

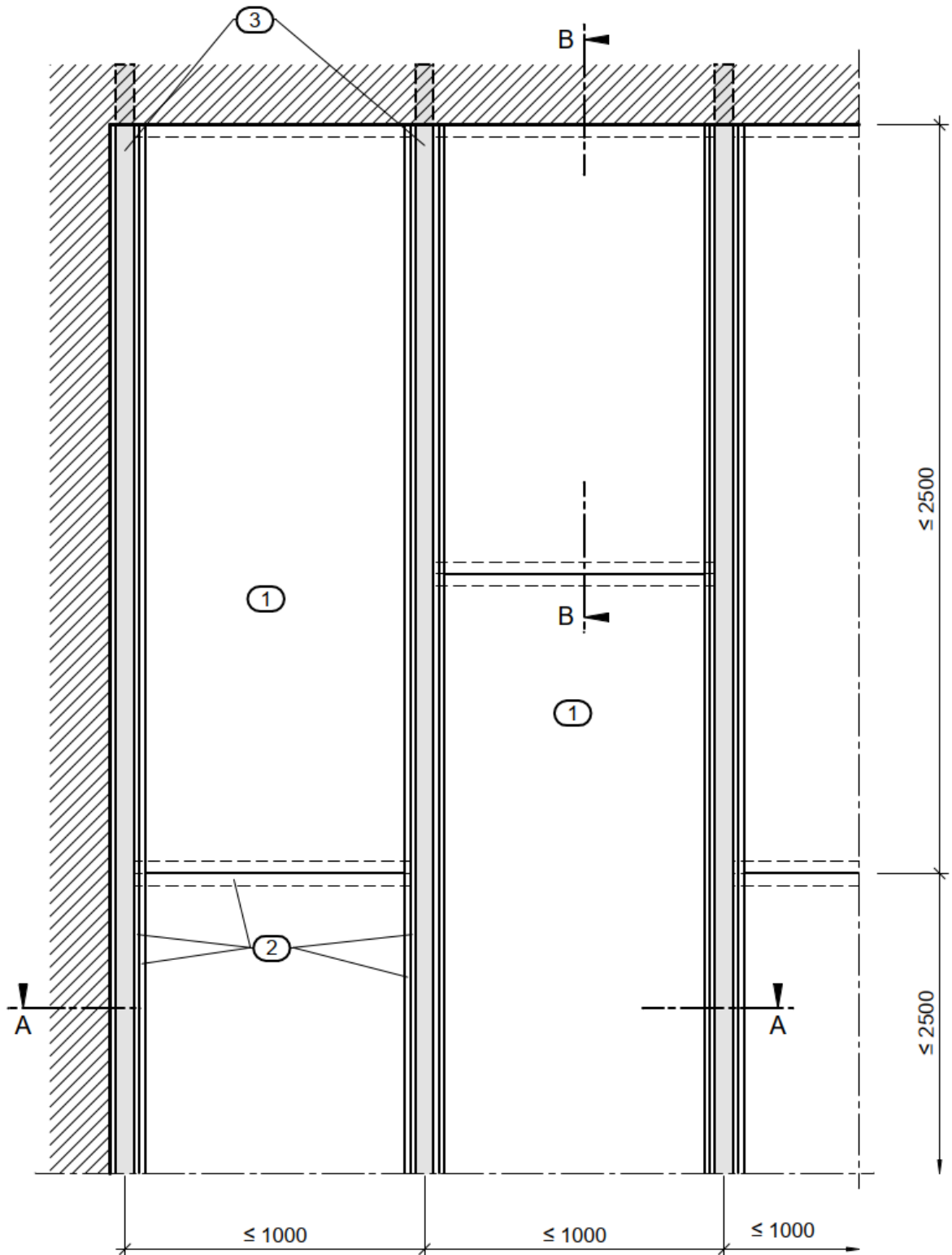
Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-17:2017-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 18181:2019-04	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN 18182-2:2019-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen; Deutsche Fassung EN 338:2016
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012 + A1:2015
DIN EN 13963:2005-08	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13963:2005
DIN EN 13963:2006-11 Berichtigung 1	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13963:2005, Berichtigung zu DIN EN 13963:2005-08; Deutsche Fassung EN 13963:2005/AC:2006
DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; Deutsch Fassung EN 13986:2004 + A1:2015
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anfor- derungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14566:2008 + A1:2009
DIN EN 16733:2016-07	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffent- licht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)

Deckenuntersicht



Alle Maße in mm

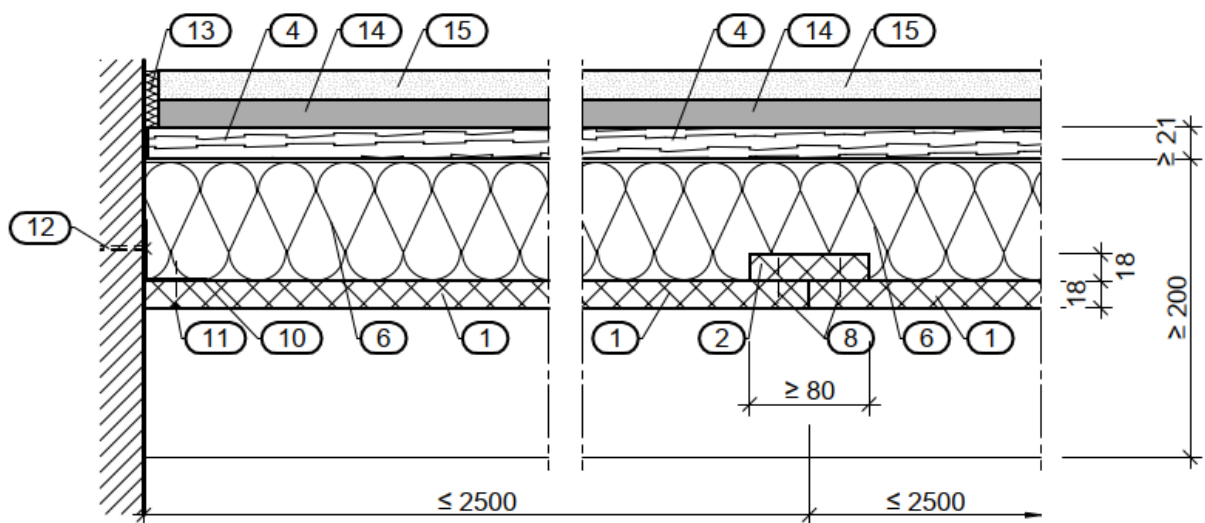
Holzbalkendecke mit unterseitiger, zwischen den Holzbalken angeordneter Bekleidung

der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2 : 1977-09

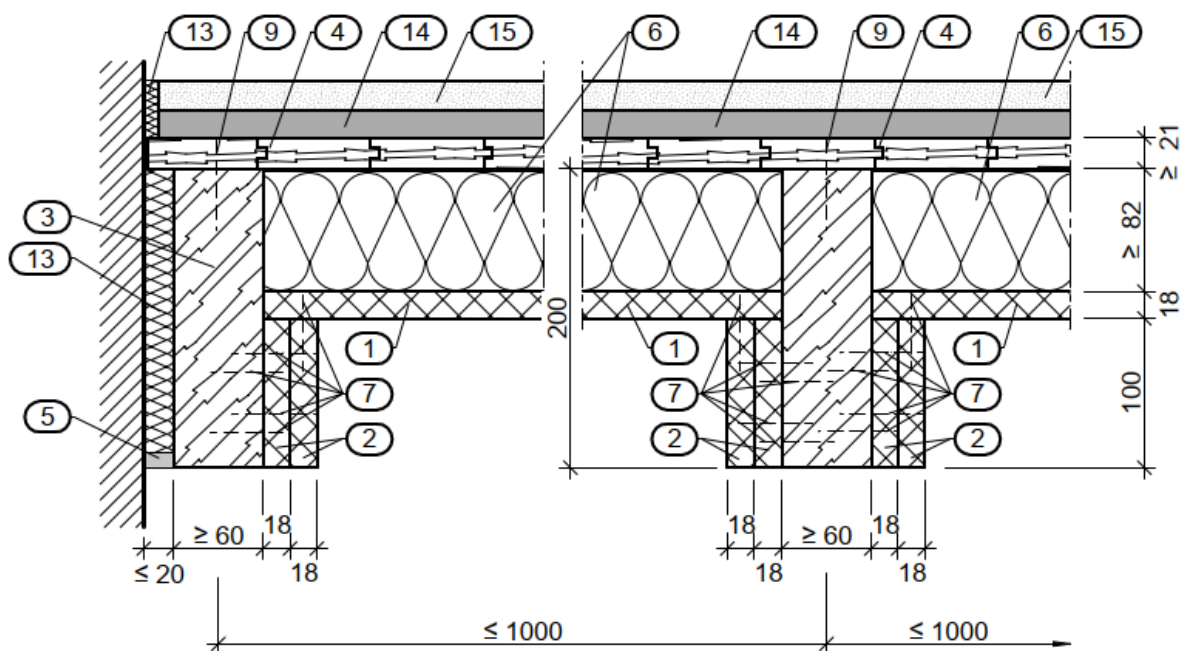
- Deckenuntersicht -

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-2100/718/15-MPA BS
vom 13.10.2025

Schnitt A-A



Schnitt B-B



Alle Maße in mm

**Holzbalkendecke mit unterseitiger, zwischen den Holzbalken
angeordneter Bekleidung**

der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2 : 1977-09

- Schnitt A-A und B-B -

Anlage 2 zum
abP Nr.:
P-2100/718/15-MPA BS
vom 13.10.2025

- ① PROMAXON-Brandschutzbauplatte, Typ A, d = 18 mm
- ② Streifen aus PROMAXON-Brandschutzbauplatte, Typ A, d = 18 mm
- ③ Holzbalken $\geq 60 \times 200$ mm
- ④ Abdeckung aus Hobeldielen, d ≥ 21 mm
- ⑤ Promat-Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- ⑥ Mineralwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, d ≥ 80 mm, Rohdichte ≥ 50 kg/m³ nach DIN EN 13162, "Rockwool Termarock 50"
- ⑦ Stahldrahtklammer $\geq 50/11,2/1,53$, Abstand ca. 250 mm
- ⑧ Stahldrahtklammer $\geq 32/10,7/1,2$, Abstand ca. 150 mm
- ⑨ Stahlnagel oder Schraube
- ⑩ L-Profil 40/40 x 0,7 mm
- ⑪ Schnellbauschraube 3,9 x 25, Abstand ca. 200 mm
- ⑫ Kunststoffdübel $\varnothing \geq 8$ mm mit Schraube, Abstand ca. 500 mm
- ⑬ Mineralwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, dicht gestopft, d. h. händisch nicht weiter komprimierbar
- ⑭ Tragfähiger Boden (z. B. Spanplatten oder gespundete Schalung), Dicke nach Deckenstatik
- ⑮ Fußbodenaufbau gemäß Abschnitt 1.2.1

Alle Maße in mm

Holzbalkendecke mit unterseitiger, zwischen den Holzbalken angeordneter Bekleidung der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2 : 1977-09 - Positionsliste -	Anlage 3 zum abP Nr.: P-2100/718/15-MPA BS vom 13.10.2025
---	---